

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Finanz- und Vermögensdirektion

Bearbeiterin:
Mag.ª Susanne Radocha

GZ: A8 021777/2006/0531

Verkehrsverbund Steiermark;
4. Zusatzvereinbarung zum Grund- und
Finanzierungsvertrag (GuF) betreffend die
Finanzierung und Abwicklung der Wartung,
Instandhaltung und Erneuerung der Regiobus-
Haltestellen im Stadtgebiet von Graz

Berichterstatter: in:

Nov. GR G. Hackenburger
Graz, 19.09.2024

Die Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann-Stellvertreter, die Landeshauptstadt Graz, vertreten durch die Bürgermeisterin sowie die Verkehrsverbund Steiermark GmbH sind Vertragspartner des GuF für den Verkehrsverbund Steiermark, abgeschlossen am 17. Dezember 2018, zuletzt geändert am 28. Februar 2024.

Zur Verbesserung der Qualität der Regiobus-Haltestellen im Grazer Stadtgebiet wird seitens des Landes angestrebt, dass die Stadt Graz ab 01.01.2025 die Aufgaben der Wartung, Instandhaltung und Erneuerung von Regiobus-Haltestellen im Stadtgebiet von Graz, dies im Umfang von 61 Haltepunkt-Äquivalenten, übernimmt.

Um die Finanzmittel hierfür zur Verfügung stellen zu können und eine Vereinfachung der Abwicklung zu erreichen, soll ab dem 01. Jänner 2025 eine Zuweisung der Mittel im Rahmen des GuF erfolgen.

Die Verpflichtungen der Stadt Graz betreffend den städtischen Verkehr in Graz sind in Punkt 7. des GuF geregelt, wobei die Stadt Graz gemäß Punkt 7.2. ihre Verpflichtungen an die Holding Graz übertragen hat.

Mit der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden 4. Zusatzvereinbarung zum GuF werden die Verpflichtungen der Stadt Graz um folgende Punkte ergänzt:

- a. regelmäßige Zustandskontrollen (Kontrollintervalle 14-tägig im zentralen Stadtbereich bzw. monatlich in der Peripherie),
- b. Reinigung nach Bedarf,
- c. Instandhaltung, Instandsetzung und erforderlichenfalls Erneuerung, einschließlich allfälliger Beschaffung der erforderlichen Materialien,
- d. Abwicklung Vandalismusschäden, und
- e. Dokumentation der Haltestellenkontrollen und Instandsetzungen.

Ab dem Jahr 2025 leistet daher das Land für die Wartung und Instandhaltung von Regiobus-Haltestellen im Stadtgebiet von Graz auf unbefristete Dauer einen Betrag in Höhe von EUR 66.700,00. Dementsprechend reduziert sich der Anspruch betreffend die GuF-Finanzierungsbeiträge bei der Stadt Graz und erhöht sich gegenüber dem Land Steiermark. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der laufenden Akontozahlungen.

Der oben angeführte Betrag wird ab dem Jahr 2026 anhand der Bestimmungen des Punktes 5.2.2 des GuF wertgesichert.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 (2) Ziffer 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 in der Fassung LGBl 77/2024 beschließen:

Genehmigung der beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildenden 4. Zusatzvereinbarung zum Grund- und Finanzierungsvertrag (GuF) für den Verkehrsverbund Steiermark, abzuschließen zwischen der Republik Österreich, dem Land Steiermark, der Stadt Graz sowie der Verkehrsverbund Steiermark GmbH betreffend die Finanzierung und Abwicklung der Wartung, Instandhaltung und Erneuerung der Regiobus-Haltestellen im Stadtgebiet von Graz ab 01.01.2025.

Beilage:

4. Zusatzvereinbarung
zum Grund- und Finanzierungsvertrag (GuF)
für den Verkehrsverbund Steiermark
betreffend die Finanzierung und Abwicklung der Wartung, Instandhaltung und Erneuerung der
Regiobus-Haltestellen im Stadtgebiet von Graz

Die Bearbeiterin:
Mag. ^a Susanne Radocha
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Johannes Müller
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:
Stadtrat Manfred Eber
(elektronisch unterschrieben)


Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt /
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien
am


Die Schriftführerin:

19.09.24
Jan Ullrich

Der/Die Vorsitzende:

Müller

<input checked="" type="checkbox"/> Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am 19.09.2024	Der/die Schriftführerin: 	

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-04T15:43:15+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-05T10:29:43+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-05T14:15:20+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

4. ZUSATZVEREINBARUNG

*zum Grund- und Finanzierungsvertrag (GuF)
für den Verkehrsverbund Steiermark*

*abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark, der Stadt Graz sowie
der Verkehrsverbund Steiermark GmbH*

betreffend die Finanzierung und Abwicklung der Wartung, Instandhaltung und Erneuerung der Regiobus-Haltestellen im Stadtgebiet von Graz

Die Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann-Stellvertreter, die Landeshauptstadt Graz, vertreten durch die Bürgermeisterin sowie die Verkehrsverbund Steiermark GmbH sind Vertragspartner des GuF für den Verkehrsverbund Steiermark, abgeschlossen am 17. Dezember 2018, zuletzt geändert am 28. Februar 2024.

Zur Verbesserung der Qualität der Regiobus-Haltestellen im Grazer Stadtgebiet wird seitens des Landes angestrebt, dass die Stadt Graz die Aufgaben der Wartung, Instandhaltung und Erneuerung von Regiobus-Haltestellen im Stadtgebiet von Graz, dies im Umfang von 61 Haltepunkt-Äquivalenten, übernimmt.

Um die Finanzmittel hierfür zur Verfügung stellen zu können und eine Vereinfachung der Abwicklung zu erreichen, soll ab dem 01. Jänner 2025 eine Zuweisung der Mittel im Rahmen des GuF erfolgen.

Im oben angeführten Sinne vereinbaren die Vertragspartner daher ergänzend zu den Bestimmungen des GuF Folgendes:

1. Die Verpflichtungen der Stadt Graz gemäß Punkt 7.2 des GuF werden mit der gegenständlichen Vereinbarung um jene des Punktes 2. ergänzt.
2. Ab dem Jahr 2025 leistet das Land für die Wartung und Instandhaltung von Regiobus-Haltestellen im Stadtgebiet von Graz auf unbefristete Dauer einen Betrag in Höhe von EUR 66.700,00, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
 - a. regelmäßige Zustandskontrollen (Kontrollintervalle 14-tägig im zentralen Stadtbereich bzw. monatlich in der Peripherie),
 - b. Reinigung nach Bedarf,
 - c. Instandhaltung, Instandsetzung und erforderlichenfalls Erneuerung, einschließlich allfälliger Beschaffung der erforderlichen Materialien,
 - d. Abwicklung Vandalismusschäden, und
 - e. Dokumentation der Haltestellenkontrollen und Instandsetzungen.

3. Der Anspruch betreffend die GuF-Finanzierungsbeiträge reduziert sich bei der Stadt Graz und erhöht sich beim Landes Steiermark um den Betrag gemäß Punkt 2. und wird im Rahmen der laufenden Akontozahlungen berücksichtigt.
4. Der unter Punkt 2. angeführten Betrag wird ab dem Jahr 2026 anhand der Bestimmungen des Punktes 5.2.2 des GuF wertgesichert.
5. Die gegenständliche Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2025 in Kraft und wird auf die Dauer des GuF abgeschlossen und endet im Fall der Beendigung des GuF automatisch, ohne dass es einer gesonderten Beendigung bedarf. Die gegenständliche 4. Zusatzvereinbarung kann darüberhinaus von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
6. Diese Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Grund- und Finanzierungsvertrages vom 17. Dezember 2018, zuletzt geändert am 28. Februar 2024. Die übrigen Bestimmungen des GuF gelten unverändert weiter.
7. Diese Zusatzvereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Vertragspartner eine Originalausfertigung erhält.

Für das Land Steiermark
Der Landeshauptmann-Stellvertreter

.....

Graz, am

Für die Stadt Graz
Die Bürgermeisterin:

.....

Graz, am

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom, GZ.:

Für die Verkehrsverbund Steiermark GmbH

.....

Graz, am